

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, 15. Februar 2002

## Inhalt

Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung .....	37
Neu erschienene Bücher und Schriften .....	49
Ipsen, Dr. Jörn: Allgemeines Verwaltungsrecht, 2000 ( <i>Huget</i> ) .....	49
Friauf/Höfling: Berliner Kommentar zum Grundgesetz (BKG), 2000 ( <i>Keßler</i> ) .....	50
Boschki/Schlenker: Brücken zwischen Pädagogik und Theologie ( <i>Keßler</i> ) .....	51

### **Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht- Versicherung**

**Landeskirchenamt**            Bielefeld, 24. Januar 2002  
Az.: 3453/B 15-17

Für den seit dem 1. Januar 1996 zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der BRUDERHILFE, Kassel, bestehenden Sammel-Unfall-, Haftpflicht- und Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherungsvertrag ist mit Wirkung ab 1. Januar 2002 eine Neufassung mit erheblichen Verbesserungen des bisherigen Versicherungsschutzes abgeschlossen worden.

Die Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht.

### **Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässer- schadenhaftpflicht-Versicherung**

zwischen der

**Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

– als Versicherungsnehmer –

und der

**BRUDERHILFE**  
**Sachversicherung im Raum der Kirchen**  
Kölnische Straße 108–110  
34119 Kassel

– als Versicherer –

ist durch Vermittlung der

**ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH**  
Klingenbergstraße 4  
32758 Detmold,

unter der Versicherungsschein-Nummer

08582661-04-801

folgender Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherungsvertrag geschlossen worden:

### **Teil A** **Unfallversicherung**

Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen zu Grunde:

#### Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 88), die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen, die Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung und die Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Heilkosten, in Verbindung mit den nachfolgenden Besonderen Bedingungen (BVB), den Änderungen zu den AUB sowie den Allgemeinen Bestimmungen.

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

#### Versicherte Leistungen

25.600,00 €	für den Invaliditätsfall bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität mit 225 %-iger Progression)
5.200,00 €	für den Todesfall
1.100,00 €	für Heilkosten
770,00 €	für Bergungskosten
110,00 €	für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen

## Lohnfortzahlungsklausel

1. Sofern Personen nebenberuflich unentgeltlich oder ehrenamtlich beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätig werden und hierbei einen Unfall erleiden, aus dem diesen Personen ein Verdienstausschlag entsteht, ist der jeweilige Verdienstausschlag bei Arbeitnehmern, selbstständig und freiberuflich tätigen Personen bis zu einer Versicherungssumme von € 12.800,00 je Schadensfall mitversichert.

## 2. Umfang der Entschädigung

Zu ersetzen sind bei freiberuflich und selbstständig tätigen Personen der entgehende Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die auf Grund des Unfalles nicht erwirtschaftet werden konnten.

3. Der Verdienstausschlag ist von der geschädigten Person detailliert nachzuweisen. Nicht entschädigt wird ein Verdienstausschlag, der auch eingetreten wäre, wenn die geschädigte Person keinen Unfall erlitten hätte.

Auf Verlangen des Versicherers haben selbstständig und freiberuflich tätige Personen Geschäftsbücher, Inventuren, Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang für das laufende Geschäftsjahr und drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.

4. Eine Ersatzleistung wird nicht gezahlt, wenn die betroffene Person die Verhinderung ihrer Arbeitsleistung schuldhaft herbeigeführt hat oder wenn bestehende gesetzliche oder sonstige Ansprüche auf Lohn- und Entgeltfortzahlung oder Zahlung der Lohnersatzleistung auf Grund schuldhaften Verhaltens der betroffenen Personen verweigert wurden.

5. Die Ersatzleistung wird unabhängig davon gezahlt, ob der Unfall als Arbeits- bzw. Dienstunfall nach den SGB oder den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt wird und ob der Geschädigte infolge des Unfalles Leistungen aus einem Dienststellungs- oder Arbeitsverhältnis zur Versicherungsnehmerin oder deren Gliederungen oder einer mitversicherten Organisation nach dem SGB und entspr. Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten hat.

### Besondere Bedingungen und Vereinbarungen (BVB)

#### I. Versicherter Personenkreis

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich.

Versichert sind:

1. Personen, die im Gebiet des Versicherungsnehmers Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Ver-

richtung oder Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;

2. Kinder in Kindergärten, Kinderheimen, Kinderhorten und Kindertagesstätten sowie in Vorschulklassen; Schüler und Studenten der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;

3. Kinder in Verwahrungsmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdiensten etc.;

4. Vorkatechumenen, Katechumenen, Konfirmanden und Teilnehmer der Christenlehre während des Unterrichtes und den sonstigen Zusammenkünften;

Teilnehmer an den Jugendarbeiten, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb des versicherten Personenkreises;

5. Personen, die in Schüler- und Studentenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge und Patienten in Krankenhäusern, Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden;

6. Teilnehmer an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der evangelischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.;

7. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen;

8. Konzerte und Chöre sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleiter durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nicht kirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;

9. haupt- oder nebenberufliche, unentgeltlich oder ehrenamtlich beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätigen Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall nach den SGB oder den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt wird;

10. Austräger von Gemeindebriefen pp., die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer von Fahrzeugen – auch Fahrer – unterwegs sind, während ihrer Tätigkeit;

11. Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten, von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen;
12. Besucher des Gemeindezentrums Hagen-Helfe, auch soweit es sich um Veranstaltungen des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn handelt;
13. Besucher des Kirchenforums in Bochum-Querenburg, auch soweit es sich um Veranstaltungen des Bischöflichen Generalvikariates Essen und der Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus in Bochum-Querenburg handelt;
14. Versicherungsnehmerin ist die „Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer Kirchenforum Querenburg – Verwalter: Vereinigte Bochumer Wohnungsgesellschaft mbH, Wirmerstraße 28, 44803 Bochum.

#### Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden oder von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

#### Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

- a) infolge eines Unfalles Leistungen auf Grund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zu dem Versicherungsnehmer oder seinen Gliederungen oder einer mitversicherten Organisation nach den SGB oder den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben.
- b) bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch den Versicherungsnehmer oder seine Gliederungen oder eine mitversicherte Organisation versichert sind; in diesem Fall gilt der Sammelvertrag subsidiär in bedingungs- und prämienmäßiger Hinsicht; dies gilt nicht für kurzfristige Unfall- und Krankenversicherungen, die Träger von Ausflugs- und Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen, Kirchentagen, etc. abgeschlossen haben sowie die für den versicherten Personenkreis abgeschlossenen Privaten Unfall- und Krankenversicherungen.
- c) anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten als mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer die Mitversicherung bestätigt hat und/oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

#### II. Deckungsumfang

1. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu den Stätten der Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit

es sich um Personen handelt, die unter die Ziffern 2 bis 12 fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken, unterbrochen wird.

2. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Versicherungen gemäß vorstehender Ziffer 2 – versicherter Personenkreis –.

### Änderungen zu den Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88)

#### Zu § 1

Der Versicherer gewährt Unfallversicherungsschutz für die in den unter Ziffer I der BVB genannten Personenkreise und Gefahrenbereiche.

#### Zu § 2

In Ergänzung des § 2 II 3 Satz 1 und 2 gelten für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund und/oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Augen, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphteriekranken infektiöse Massen in Augen, Mund oder Nase geschleudert werden.

#### Zu § 3

Es wird Ziffer IV eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Versicherbar sind Personen von Geburt an bis zum Tode.“

Anmerkungen zu den Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen:

Diese Zusatzbedingungen gelten sinngemäß.

Versichert sind auch dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke, die unter Aufsicht an kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Ursächliche Unfallfolgen des Grundleidens, Komplikationen von Unfallfolgen durch das Grundleiden sowie Unfälle als ursächliche Folge einer Geistestörung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen für den  
Einschluss von Heilkosten:

- a) Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Spezial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind oder dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.
- b) bei Zahnverlust von Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

#### Fluggastrisiko

- a) Für Unfälle als Fluggast gelten je versicherte Person die vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch folgende Versicherungssummen:

€ 1.030.000,00	für den Invaliditätsfall
€ 512.000,00	für den Todesfall
€ 260,00	für Tagesgeld
€ 260,00	Krankenhaus-Tagegeld/ Genesungsgeld
€ 10.300,00	für Heilkosten

- b) Benutzen mehrere durch diesen Gruppen-Versicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug und überschreiten die Versicherungssummen aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt die Versicherungssummen von

€ 10.230.000,00	für den Invaliditätsfall
€ 5.120.000,00	für den Todesfall
€ 2.600,00	für Tagesgeld
€ 2.600,00	für Krankenhaus-Tagegeld/ Genesungsgeld
€ 103.000,00	für Heilkosten

so ist der Versicherer mindestens drei Tage vor Antritt der Flugreise zu verständigen. Hat der Versicherer keine Deckungszusage für Versicherungssummen erteilt, die die vorgenannten Beträge überschreiten, so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssummen für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden, und die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis, mindestens auf die in Punkt a) genannten Versicherungssummen.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Verehensklausel

Verehen des Versicherungsnehmers bei der Erfüllung seiner Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

#### Verjährung der Ansprüche

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 VVG verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag erst nach 3 Jahren.

#### Kündigung

Die seitens des Versicherers im Falle einer Vertragskündigung gemäß § 4 AUB 88 einzuhaltende Frist beträgt 6 Monate.

#### Bevollmächtigung der ECCLESIA

Die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer. Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der ECCLESIA gemeldet worden ist.

#### Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 1. Januar 2003, jeweils mittags 12.00 Uhr, mit der Maßgabe geschlossen, dass er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Im Falle einer Kündigung gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

#### Prämien

Die Prämie für die Sammel-Unfallversicherung beträgt

€ 11,2484 je 1 000 Seelen

zuzüglich Versicherungssteuer (zurzeit 15 %).

### Teile B und C Haftpflichtversicherungen

#### Versicherungsbedingungen

Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen zu Grunde: Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) mit den nachfolgenden Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen (BVB), den Änderungen der AHB

sowie den Allgemeinen Bestimmungen dieses Vertrages.

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

#### Teil B

### Betriebshaftpflichtversicherung

#### Versicherte Leistungen

I. Prüfung der Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach

II. Freihaltung von berechtigten  
Haftpflichtansprüchen

1. Wegen Personenschäden bis zu € 2.560.000,00 je Schadenereignis ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person.
2. Wegen Sachschäden bis zu € 2.560.000,00.

3. Wegen Vermögensschäden, die nicht durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind, bis zu € 51.200,00 je Schadenereignis.
4. Wegen Abhandenkommen und Beschädigung von eingebrachten Sachen (siehe BVB I. 2. u.) bis zu € 1.100,00 je Schadenereignis.

### III. Abwehr unberechtigter Ansprüche

#### Besondere Vereinbarung und Bedingungen (BVB)

##### Generalklausel

##### I. Versichertes Risiko

1. Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht
  - a) des Versicherungsnehmers, seiner angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen, Verbände, Werke, Schulen und Hochschulen jeder Art usw., einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe oder Stiftungen jeder Art, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen;
  - b) anderer rechtlich selbstständiger Vereine oder Gruppen mit kirchentypischer Betätigung, soweit die einzelne Landeskirche diese ausdrücklich benennt und/oder sie von den zuständigen kirchlichen Organen als solche anerkannt sind;
  - c) des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen verschiedener Rechtsträger auch mit anderen Konfessionen und Gruppen.

##### Erläuterungen

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des unter 1. erwähnten Bereiches, insbesondere
  - a) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Fall mitversichert; es sei denn, sie sind Mitversicherte dieses Vertrages.  
Eingeschlossen sind Schäden infolge Umfal- lens von Grabsteinen, gleich welcher Ursache, soweit kirchlicherseits eine Verantwortung besteht; eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gräbern und Grabsteinen, die bei deren Überprüfung verursacht werden;
  - b) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen, wobei die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der untergestellten fremden Fahrzeuge nur dann mitversichert ist, wenn und soweit keine Fahrzeugversicherung besteht;

- c) aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- d) als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bearbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken (siehe auch Änderung der AHB zu § 4 I Ziffer 5 a);
- e) aus der Abhaltung von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, sonstigen Wortverkündigungen, der Durchführung von Katechumenen-, Konfirmanden- und Christenlehreunterricht;
- f) aus der Ausübung von Gruppentätigkeit der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen;
- g) aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb der versicherten Organisationen, aus der Durchführung von Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen und Wanderungen;
- h) aus dem Betrieb von Heimen, Horten, Tagesstätten, Freizeiteinrichtungen, Kindergärten, Vorschulklassen und dergleichen;
- i) aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen, Fachschulen und Hochschulen jeder Art. Eingeschlossen sind Tätigkeiten, die sich für die Schülermitverwaltung oder aus der studentischen Selbstverwaltung sowie aus den durchzuführenden Silentien ergeben. Für Schüler- und Lotsendienste gilt das jedoch nur soweit, als kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- j) aus der Beschäftigung und Zuweisung von Pflegerinnen im Rahmen der Alten-, Familien- und Dorfhilfe, Diakonie- und Sozialstationen;
- k) aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Diakonie- oder Sozialstationen und Beratungsstellen;
- l) aus dem Besitz, Betrieb und Benutzung medizinischer Apparate (vgl. § 4 Ziffer I 7 AHB und die Abweichung hierzu in BVB III.9); die Verabfolgung von Injektionen durch berechtigte Personen ist ebenfalls eingeschlossen;
- m) aus Wohlfahrtseinrichtungen für Angehörige des Versicherungsnehmers, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Bäder, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen);
- n) aus der Durchführung von Ausstellungen, von Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dergleichen, gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden (vgl. § 4 Ziffer I 6 a und b AHB und die Abweichung hierzu in BVB III. Abs. 7 und 8);
- o) aus der gelegentlichen Benutzung fremder Gegenstände, und zwar im gleichen Umfang

wie bei der Benutzung eigener Sachen und unter der Voraussetzung, dass durch eine Versicherung des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zu Gunsten der unter diesem Vertrag Versicherten nicht besteht (vgl. § 4 Ziffer I 6 a und b AHB und die Abweichung hierzu in BVB III. Abs. 7 und 8);

- p) aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (auch Akku-Rollstühlen), die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeug bis zu 30 t Wasserverdrängung.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Fahrer (Führer) oder Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer (Führer) das Fahrzeug geführt hat;

- q) aus der Lagerung und Abgabe von Benzin und Treibstoffen für eigene Zwecke;
- r) aus Besitz und Verwendung von Starkstromleitungen, Sammelheizungen, Berieselungsanlagen und Fahrstühlen;
- s) aus Halten und Hüten von Haustieren im Sinne des BGB;
- t) mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Fahrrädern mit Zubehör und einschließlich Mopeds, ausschließlich sonstiger Kraftfahrzeuge) der Betriebsangehörigen. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Die Ersatzleistung beträgt höchstens:

für die Bekleidung je Person	€ 260,00
für jedes Fahrrad	€ 260,00
für jedes Moped	€ 770,00

Ersatzwert ist der Zeitwert.

Ist der Versicherungsnehmer für einen Schaden nicht haftpflichtig, so wird gleichwohl Ersatz geleistet, wenn der Versicherungsnehmer die Ersatzleistung zur Vermeidung von unbilligen Härten befürwortet und der Schaden nicht durch eine Kasko-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- oder sonstige Versicherung gedeckt ist. Ein

Verschulden des geschädigten Betriebsangehörigen wird berücksichtigt.

Die Höchstleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt € 25.600,00;

- u) aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (außer Tieren, Kraftfahrzeugen aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten) des unter BVB I 2 h/i beschriebenen Bereiches.

Die Versicherungssumme  
je Platz beträgt € 1.100,00.

Die versicherte Summe stellt den Höchstbetrag für alle Schäden dar, die einer Person an einem Tage zustoßen.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das 100fache des für einen Platz vereinbarten Höchstbetrages.

## II. Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht gegen Dritte und untereinander

Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages besteht hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für:

1. Alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter oder solcher Personen, die leitend für die Versicherungsnehmerin oder die versicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft; dies gilt auch für Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsbeauftragte (z. B. für Immissionsschutz, Hygiene, Abfall und Datenschutz), soweit sie die in dieser Position erwähnten Voraussetzungen erfüllen;
2. sämtliche übrigen Beschäftigten, ehrenamtlich, nebenamtlich und gelegentlich tätige Personen sowie Zivildienstleistende, soweit nicht der Bund eintrittspflichtig ist, für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen; mitversichert ist insoweit auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht solcher Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsbeauftragten (z. B. für Immissionsschutz, Hygiene, Abfall, Datenschutz), die nicht unter den Personenkreis gemäß Ziffer 1 fallen; ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Bereich des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden. Den Arbeitsunfällen stehen Dienstunfälle im Beamtenrecht gleich;
3. die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragten Personen – nicht Reinigungsinstitute – für Ansprüche, die gegen sie erhoben werden; ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

4. diejenigen Personen, die an Stelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
5. alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind; Personenschäden der Teilnehmer untereinander sind mitversichert mit Ausnahme von Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeits- und Dienstunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII oder entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen handelt. Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht diesem Vertrag vor;
6. die Austräger des Kirchenblattes „Unsere Kirche“, als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer – jedoch nicht Fahrer – von Verkehrsmitteln unterwegs sind während ihrer Tätigkeit. Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung) geht diesem Vertrag vor;
7. die im Dienst der Ev. Kirche stehenden Geistlichen, Beamten und Angestellten (haupt-, ehren- und nebenamtlich) aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit;

die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme

€ 15.400,00

je Schadenereignis.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mindestens € 50,00 höchstens jedoch € 510,00.

Ersetzt werden die Kosten für das Anschaffen neuer Schlüssel, die Kosten für die Erneuerung oder Änderung einer Schließanlage sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Einbau eines Notschlusses).

### III. Änderungen zu den Bestimmungen der AHB

#### (1) Zu § 1 Ziffer 3

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung von Sachen) sind, noch sich aus solchen – vom Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten.

#### 1. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) aus Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kasselführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- f) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) aus Ratschlägen, Empfehlungen, Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltungen;
- i) aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- j) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen, soweit nicht besonders mitversichert (siehe aber BVB I Ziffer 2 t und u);
- k) von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dergleichen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht werden oder verordnet werden dürfen.

#### 2. Datenschutz

Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Ziffer (1) 1 h) der Besonderen Bedingungen für Vermögensschäden – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen über personenbezogene Daten.

Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander sind mitversichert.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, ferner Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

#### 3. Selbstbeteiligung

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens € 510,00 selbst zu tragen.

## (2) Zu § 2

Entgegen den Bestimmungen der AHB gelten die vertraglichen Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

## (3) Zu § 4 I Ziffer 1

a) Mitversichert gilt die vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Bund, Länder, Gemeinden) wegen Haftpflichtansprüchen aus Schäden, die entstehen durch die Benutzung von Räumlichkeiten dieser Institutionen durch die Versicherungsnehmerin.

Soweit für den versicherten Bereich eine vertragliche Verpflichtung zur Beleuchtung, Reinigung, zum Streuen, Schneefegen oder zur Wegeunterhaltung besteht, gilt auch diese Haftung als mitversichert.

b) Unter den Versicherungsschutz fällt auch die gegenüber Grundstückseigentümern vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Anbringung und Unterhaltung von Gottesdiensthinweisschildern.

c) Im Rahmen des Vertrages bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die vertraglich übernommene Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gemäß den von den Kirchengemeinden zu schließenden Schwestern-Gestellungsverträgen.

## (4) Zu § 4 I Ziffer 3

Geographischer Geltungsbereich

a) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommenden Schadenereignissen nach jeweils geltendem Recht aus Anlass von Geschäftsreisen und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, aus Anlass der Durchführung von Veranstaltungen, durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland, einschließlich USA und Kanada, gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export).

b) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

c) Bei Schadenereignissen in USA und Kanada gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

Abweichend von § 3 Ziffer II 4 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versiche-

rer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

## (5) Zu § 4 I Ziffer 5

## 1. Baumaßnahmen

Abweichend von den Bestimmungen der AHB bezieht sich der Versicherungsschutz bei unter diesen Vertrag fallenden Bauarbeiten auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstückes/einer Grabstelle (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück/einer Grabstelle und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hier nicht um das Baugrundstück/die Grabstelle selbst handelt.

Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert, wenn sie nicht an den zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken usw. entstehen.

## 2. Umweltschäden

Für Schäden durch Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers – jedoch nicht von Gewässern im Sinne des WHG – sowie durch Geräusche (Umweltschäden) gilt zusätzlich zu den sonstigen Vertragsbestimmungen Folgendes:

## 2.1 Eingeschlossen sind:

a) abweichend von § 4 I Ziff. 5 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer;

b) die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen-, noch durch Sachschäden entstanden sind (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB);

soweit es sich um Ansprüche wegen solcher Schäden handelt, die die Folge eines vom ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, nicht allmählich eintretenden Ereignissen innerhalb der Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers sind.

## 2.2 Mitversichert sind in gleichem Umfang und der gleichen Voraussetzung wie vorstehend:

a) Ansprüche aus § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz

und

b) Ansprüche aus § 906 BGB.

Eine Berufung auf § 4 II Ziff. 1 AHB setzt eine Rechtswidrigkeit nicht voraus.

Umweltschäden im Sinne dieser Deckungserweiterung sind nicht:

2.3 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung und nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkt-Haftpflicht).

2.4 Ausgeschlossen sind im Rahmen des vorstehenden Versicherungsschutzes:

a) Ansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Versicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetzen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeiführen;

b) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller schriftlich gegebenen Richtlinien oder Hinweise für regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen können;

c) Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle oder um Anlagen zur Beseitigung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt;

d) Ansprüche wegen Bergschäden im Sinne der §§ 149 ff. Allgemeines Berggesetz oder entsprechender anderer landesrechtlicher Bestimmungen sowie wegen Schäden durch schlagende Wetter, Kohlendioxid- und Kohlenstaubbekämpfung;

e) Ansprüche aus Veränderung der Grundwasserhältnisse.

3. Schäden durch Abwässer

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I Ziff. 5 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um Umweltschäden gem. Ziff. 2 handelt.

(6) Zu § 4 I Ziffer 6 a)

1. Abweichend von den Bestimmungen der AHB ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

a) an gemieteten unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von € 51.200,00 je Schaden.

Für Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden an gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Gebäuden und Räumlichkeiten erhöht sich die Deckungssumme für dieses Risiko auf € 1.023.000,00 je Schaden. Die Höchstersatzleistung für alle Schä-

den eines Versicherungsjahres beträgt das 2fache der genannten Deckungssumme.

Anderweitiger Versicherungsschutz geht der Deckung dieses Vertrages vor;

b) an solchen beweglichen Sachen, die dem versicherten Bereich oder dessen Beauftragten zur Ausübung ihrer kirchlichen Aufgaben überlassen worden sind. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, dass die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung eingehend unterwiesen worden sind. Versicherungsschutz besteht bis zu einem Höchstbetrag von € 2.600,00 je Schaden mit einer Gesamtleistung des Versicherers von € 25.600,00 für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Es gilt ein Selbstbehalt von € 50,00 je Schaden vereinbart.

Werden mehrere bewegliche Sachen beschädigt und lässt sich nicht klären, ob die Beschädigung anlässlich eines oder mehrerer Schadenereignisse eingetreten sind, so wird der Vorfall als ein Schadenereignis betrachtet, für das ein Selbstbehalt von € 100,00 gilt.

2. Ausgeschlossen bleiben

2.1 Ansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

Bei Schäden an Elektrogeräten gilt dieser Ausschluss nicht, wenn sie kurzfristig angemietet oder geliehen wurden;

c) Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern;

d) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (der Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

(7) Zu § 4 I Ziffer 6 b)

1. Abweichend von den Bestimmungen der AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Gliederungen an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I Ziffer 6 letzter Absatz AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II Ziffer 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Schäden durch Be- und Entladen (siehe aber Abs. 3).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt € 7.700,00 für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens € 20,00 höchstens € 510,00 selbst zu tragen.

Bei Schäden an Grabsteinen und Grabmälern erhöht sich die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers auf 20 % an jedem Schaden, mindestens € 150,00 höchstens € 510,00.

2. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden an fremden unbeweglichen Sachen, welche verursacht werden während der Tätigkeit in fremden Haushalten. Versicherungsschutz wird im Rahmen der gem. BVB III (6, 1 a) vereinbarten Ersatzleistung gewährt.
3. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziffer I 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch Be- und Entladen sowie an fremden Kraftfahrzeuganhängern und Eisenbahnwagen beim Rangieren entstanden sind. Für Schäden an Containern besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt gemäß § 4 Ziffer I 6 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens € 510,00 selbst.

(8) Zu § 4 I Ziffer 7

1. Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von Röntgenapparaten zu Untersuchungszwecken verbunden sind. Dergleichen besteht Versicherungsschutz für den Besitz und die Verwendung von deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen in kirchlichen Schulen.
2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche:
  - a) wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung,
  - b) wegen genetischer Schäden,
  - c) aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wirtschaftlichem Anlass – im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.  
Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.
3. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die zum Schutze Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten.

Der Versicherer ist denjenigen versicherten Personen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, die den Schaden durch vorsätzliches Zuwi-

derhandeln gegen diese Obliegenheiten verursacht haben. Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen, die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Umganges mit den in Absatz 1 genannten Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den Schaden durch die Duldung eines vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

(9) Zu § 4 II Ziffer 2

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten gesetzliche Haftpflichtansprüche der Geistlichen, der haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen sowie Haftpflichtansprüche von deren Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer als mitversichert mit der Maßgabe, dass der Anspruchstellende die zum Schaden führende Handlung oder Unterlassung weder verfassungs- noch satzungsgemäß zu vertreten hat.

Ebenso gelten gegenseitige Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Untergliederungen (z. B. Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Verbänden, Vereinen) mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein- und derselben Untergliederung.

Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung von § 4 Ziffer II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziffer 1 AHB auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden, sofern diese mehr als € 20,00 je Schadenereignis betragen. Die Höchstentschädigung je Schadenereignis beträgt € 5.200,00 und je Versicherungsjahr € 51.200,00.

(10) Ergänzungen zu § 4 II

Es wird Ziffer 6 eingefügt:

Ausgeschlossen von der Versicherung ist ferner, und zwar auch im Hinblick auf neu hinzutretende Risiken, die gesetzliche Haftpflicht aus

- 1) der Einrichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern, von sonstigen wirtschaftlich selbstständigen Betrieben, die nach der Abgabenordnung keinem steuerbegünstigten Zweck dienen, von Einrichtungen, Betrieben und Vereinen, die selbstständige Rechtspersonen sind (vgl. aber BVB I 1);
- 2) Tätigkeiten, die weder dem versicherten Objekt eigen noch sonst dem versicherten Wagnis zuzurechnen sind;
- 3) dem Besitz und Betrieb von Elektroschock- und Ultraschallgeräten;
- 4) Gewässerschäden, siehe aber Besondere Vereinbarungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung;
- 5) Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten nicht gem. behördlicher Vorschriften umgegangen sind. Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von einem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;

- 6) dem Abbrennen von Feuerwerken;
- 7) Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeuges, Luft- oder Raumfahrzeuges verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges, Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden (siehe aber BVB I 2 p).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz I genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

- 8) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen bestimmt waren sowie aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

### **Teil C** **Haftpflichtversicherung** **für Schäden an fremden Gewässern**

Versicherte Leistungen gem. AHB

I. Prüfung der Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach

II. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen

bis zu € 1.023.000,00 je Schadenereignis, gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Abweichend von § 3 I Ziff. 2 der AHB beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.

III. Abwehr unberechtigter Ansprüche

Generalklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gemäß diesem Vertrag versicherten Einrichtungen (vergl. Generalklausel Ziff. I).

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. II des Vertrages, Pos. 1–3, aufgeführten Personen.

### **Besondere Vereinbarungen und Bedingungen** **(BVB)**

I. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbar oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers, jedoch mit Ausnahme der Haftpflicht
  - a) als Inhaber von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten und aus der Verwendung dieser Stoffe (Anlagenrisiko);
  - b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungsrisiko);
  - c) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, zu befördern oder wegzuleiten (Regressrisiko);

wenn über diese Ausnahmen unter den nachfolgenden Ziffern 2 bis 4 nichts anderes vereinbart ist.

2. Anlagenrisiko

2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1 a) – die gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden nach den zurzeit des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzen, wenn gewässerschädliche Stoffe (ausgenommen Abwässer) in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und zwar als Inhaber von Anlagen (Behälter und Kleingebinden) zur Lagerung von Heizöl, Treibstoffen für den Eigenbedarf und anderen Stoffen der Wassergefährdungsklassen (WGK) 0, 1 und 2.

2.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden

- a) die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen;
- b) aus der Verwendung der gelagerten Stoffe.

2.3 Mengenveränderungen der unter Ziffer 2.1 genannten Stoffe und nach Vertragsabschluss neu hinzukommende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 0, 1 und 2 sind versichert gemäß § 1 Ziffer 2 b) AHB. Im Übrigen ist die Versicherung anderer Stoffe abweichend von § 1 Ziffer 2 b) besonders zu vereinbaren. § 1 Ziffer 2 c) und § 2 AHB finden keine Anwendung.

2.4 Eingeschlossen sind abweichend von § 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den versicherten Anlagen ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von § 4 Ziffer 5 AHB auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestanden hat. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den versicherten Anlagen selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer € 250,00 selbst zu tragen.

2.5 Nicht versichert ist die Lagerung und Verwendung von halogenierten Kohlenwasserstoffen (auch Zubereitung daraus) sowie von polychlorierten Biphenylen.

3. Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko  
– Versicherungsschutz ist nicht vereinbart –
4. Regressrisiko  
– Versicherungsschutz ist nicht vereinbart –

## II. Gemeinsame Bestimmungen

### 1. Rettungskosten

1.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Gewässerschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

1.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

1.3 Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende

Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten nur für die Versicherung von Risiken gemäß I Ziff. 2, 3 und 4.

2. Schäden im Sinne von § 4 Ziffer I 5 AHB  
Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne von § 4 Ziff. I 5 AHB.
3. Schadenereignis  
Das Schadenereignis ist eingetreten in dem Zeitpunkt, in dem erstmals gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangt sind. Maßgebend für den Umfang des Versicherungsschutzes ist der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Vertragsgegenstand. Ausgeschlossen bleiben Schadenereignisse, die vor In-Kraft-Treten des Vertrages oder einer Vertragsänderung eingetreten sind sowie Bodenverunreinigungen, auf Grund derer eine Gewässerunreinigung entsteht oder droht, soweit der Boden nicht nachweislich nach In-Kraft-Treten des Vertrages oder der Vertragsänderung verunreinigt worden ist.
4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 4.1 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
- 4.2 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 4.3 wegen Schäden, die beim ungestörten Betriebsgeschehen dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit gewässerschädlichen Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

### Zusätzliche Vereinbarungen

1. NZQ-Kirchenforum in Bochum  
Querenburger Höhe 281–289 und 291–295
  - 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der nachstehend genannten Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
    - Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld
    - Bistum Essen

- Ev. Kirchengemeinde Querenburg
  - Kath. Kirchengemeinde Querenburg
2. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und Zwecke der Gemeinschaft.
  3. Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. II, 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 1 AHB –
    - a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
    - b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
    - c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.  
Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.
  4. Risiko „Haus Villigst, Schwerte“:  
Mitversichert ist das Risiko aus der Haltung von Schafen einschl. Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes mit Auf- und Abtrieb.
  5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermittlung von Betriebspraktika für Betreute und Internatsschüler.  
Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Praktikanten, wenn und soweit Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung des aufnehmenden Betriebes nicht gegeben ist oder eine Freistellungsverpflichtung nicht besteht. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in den aufnehmenden Betrieben gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) handelt.  
In Abweichung von § 4 I 6 b AHB und den sonstigen Bestimmungen der AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ersatzansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen, Einrichtungen und Kraftfahrzeugen (für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 und § 2 Ziff. 3 c AHB) in den Ausbildungsbetrieben sowie – abweichend von § 7, 1 in Verbindung mit § 4 II 2 AHB auf gegenseitige Ersatzansprüche der Praktikanten, nicht jedoch von Geschwistern. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb oder dem Inbetriebsetzen des Kraftfahrzeuges.

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Versehensklausel

Versehen des Versicherungsnehmers bei der Erfüllung seiner Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

#### 2. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis 1. Januar 2003, jeweils mittags 12:00 Uhr, mit der

Maßgabe geschlossen, dass er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

#### 3. Verjährung der Ansprüche

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 VVG verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag erst nach 3 Jahren.

#### 4. Kündigung

Die seitens des Versicherers im Falle einer Vertragskündigung gemäß § 9 AHB einzuhaltende Frist beträgt 6 Monate.

#### 5. Beitrag

Der Beitrag für die Sammel-Haftpflichtversicherung beträgt

€ 93,0551 je 1 000 Seelen

zuzüglich Versicherungssteuer (zurzeit 15 %).

#### 6. Bevollmächtigung der ECCLESIA

Die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer.

Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der ECCLESIA gemeldet worden ist.

Kassel, 22. Juni 2001

**Der Versicherer**

Unterschriften

Detmold, 27. Juni 2001

**Die ECCLESIA**

Unterschriften

Bielefeld, 29. Juni 2001

**Der Versicherungsnehmer**

Unterschrift

### Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Ipsen, Dr. Jörn: „**Allgemeines Verwaltungsrecht**“; Academia Iuris. Lehrbücher der Rechtswissenschaft, Al; Carl Heymanns-Verlag, Köln, 2000; 444 Seiten, kartoniert; 36 DM; ISBN 3-452-24547-0.

Das von Dr. Jörn Ipsen, Professor an der Universität Osnabrück, herausgegebene Werk stellt die in weiten Teilen abstrakte und häufig trockene Materie des „Allgemeinen Verwaltungsrechtes“ unter Verwendung von praxisnahen Fallbeispielen dar. Alle für die Praxis wichtigen Themenbereiche „Abgrenzung von öffentlichem Recht und Privatrecht; die Normkategorien unter Berücksichtigung des europäischen Gemeinschaftsrechts; das Verwaltungsrechtsverhältnis; das Verwaltungshandeln einschließlich der Rücknahme und des Widerrufs von Verwaltungsakten; der öffent-

lich-rechtliche Vertrag, nichtförmliches Verwaltungshandeln; die Verwaltungsvollstreckung; das Verwaltungsverfahren, der Verwaltungsrechtsweg; Enteignung und Ansprüche aus enteignendem Eingriff“ werden kurz und knapp, dadurch überschaubar und insgesamt ausreichend dargestellt.

Wer sich näher mit dem Allgemeinen Verwaltungsrecht beschäftigt, weiß, dass zum Basiswissen eine Vielzahl von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes gehören, die in den einzelnen Abschnitten des Buches entweder als „Leitfall“ vorangestellt oder im Anschluss hieran zitiert werden. Auf Grund des Umfangs des Buches beschränkt sich die Wiedergabe der Rechtsprechung vorwiegend auf die des Bundesverwaltungsgerichtes, zum Ausgleich finden sich in den Fußnoten ausgezeichnete Hinweise zur Vertiefung der angesprochenen thematischen Fragen.

Zusätzlich bietet der Verlag ab Oktober 2001 eine CD-ROM (ISBN 3-452-24589-6) an, auf der die im Werk zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes im Volltext enthalten sind. Auf der CD-ROM ist ein Repetitorium enthalten, das es darauf anlegt, das in dem Werk behandelte Basiswissen zu wiederholen.

Für alle, die einen Überblick über das allgemeine Verwaltungsrecht erhalten wollen, wird das Buch wegen seiner Aktualität, der guten Aufmachung und Lesbarkeit empfohlen.

Reinhold Huget

Friauf/Höfling: „**Berliner Kommentar zum Grundgesetz (BKGG)**“; Erich Schmidt Verlag, Berlin 2000; Loseblatt, 1023 Seiten einschließlich Spezialordner; 101,24 €; ISBN 3-503-05911-3.

Vor einem Jahr ist mit dem Berliner Kommentar zum Grundgesetz (BKGG) zu dem bereits vorhandenen Bestand an Handkommentaren, einbändigen Kommentaren und mehrbändigen Großkommentaren zum Grundgesetz ein weiteres Staatsrechtswerk herausgekommen.

Von den bisherigen Kommentaren hebt sich der BKGG dadurch ab, dass dessen Herausgeber und Bearbeiter der jeweiligen Grundrechtsnormen ihr besonderes Augenmerk auf die Entwicklungslinien der Deutschen Verfassung im zurückliegenden Jahrzehnt seit der Wiedervereinigung geworfen haben – ohne jedoch, wie im Vorwort von den Herausgebern versichert wird – die reichhaltige und fruchtbare Verfassungsrechtsdogmatik der „Bonner Republik“ zu vernachlässigen.

Der als Loseblattwerk erschienene einbändige Kommentar ist noch nicht komplettiert. Doch während im Oktober 2000 lediglich die Kommentierungen zu den Art. 1, 2, 4, 10, 14, 26, 28, 33 und 38 GG vorlagen, wurden mit der 1. Ergänzungslieferung im Februar 2001 die Kommentierungen zu Art. 26 GG (Verbot des Nichtangriffskrieges), Art. 28 (Kommunale Selbstverwaltungsgarantie) und im Rahmen der Erläuterungen zu Art. 20 GG die Kommentierung des

Demokratieprinzips eingefügt. Zur weiteren Vervollständigung trägt die im Oktober diesen Jahres herausgegebene 2. Ergänzungslieferung mit den Erläuterungen zu Art. 23 (Verwirklichung der Europäischen Union), 24 (Zwischenstaatliche Einrichtungen; kollektives Sicherheitssystem) und 101 GG (Ausnahmerichte) bei. Der zügige Abschluss des Kommentars ist erklärtes Ziel der Herausgeber.

Der Aufbau folgt dem bewährten Dreiklang A. Verzeichnisse des Inhalts, der Bearbeiter, der verwendeten Abkürzungen und Literatur sowie der Stichwörter, B. Abdruck des Verfassungstextes sowie C. Erläuterungen zu den einzelnen Verfassungsbestimmungen.

Der Kommentierung jedes Artikels ist der Abdruck des Verfassungstextes in Fettdruck und ein umfassendes Literaturverzeichnis, eine gut strukturierte Inhaltsübersicht, ein Blick auf die Normgeschichte (ohne der Entstehungsgeschichte zu viel Raum zuzumessen) sowie die Verdeutlichung der gemeinschaftsrechtlichen, internationalrechtlichen und rechtsvergleichenden Bezüge vorangestellt worden. Die Erläuterungen selbst sind übersichtlich und gut lesbar, was unter anderem auch darauf zurückzuführen ist, dass die Anmerkungen und Zitate nicht in den Fließtext, sondern in Fußnoten untergebracht sind. Jede Kommentierung schließt mit einer Auflistung einschlägiger Leitentscheidungen.

Nur beispielhaft sei noch auf einige Inhalte der Kommentierungen eingegangen:

In Zeiten von Verwaltungsreform und Staats-/Verwaltungsmodernisierung stechen die Ausführungen von Enders zum zweiseitigen Staat-Bürger-Verhältnis in Rn. 135 ff. zu Art. 1 GG unter der Überschrift „Schlanke Staat – schlanke Grundrechte, Zur Kritik des herrschenden Grundrechtsverständnisses“ geradezu ins Auge.

Im Rahmen der Kommentierung zu Art. 14 GG wären angesichts der seit 1999 kontrovers geführten Diskussion und gesellschaftspolitischen Aktualität etwas umfangreichere Ausführungen über Inhalt und Umfang des Bestandschutzes im Beamten-, Renten- und Sozialrecht zu erwarten gewesen. Der Verfasser dieser Erläuterungen begnügt sich bislang leider mit einem zweizeiligen Hinweis auf entsprechende Literatur von Kutschera.

Europa- und Völkerrechtsinteressierten vermitteln die mit der 2. Ergänzungslieferung neu hinzugekommenen Ausführungen zu Art. 23 und 24 GG sehr gute Grundlagenkenntnisse im Bereich des internationalen Rechts.

Für die Kirchenjuristin/den Kirchenjuristen nicht uninteressant sind die unter Rn. 42 ff. zu Art. 101 GG zu findenden Ausführungen über die Kirchengerichte sowie der in Rn. 43 vorgenommene Exkurs über die von Tröndle (in Tröndle/Fischer, Kommentar zum StGB, 49. Aufl.) vertretene Auffassung hinsichtlich des Ausschlusses kirchlicher Bediensteter aus dem Amtsträgerbegriff des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB – zumal sich ein nordrhein-westfälisches Gericht vor nicht allzu langer Zeit dieser Auffassung Tröndles angeschlossen hat.

Für die künftige Rechtsfortbildung ist insbesondere die unter Art. 10, 26, 28, 38 und 101 GG von einigen Kommentatoren jeweils abgefasste „Zusammenfassende Bewertung“ über die Meinung in Rechtsprechung und Literatur aufschlussreich.

Da die Praktikerin/der Praktiker nicht umhinkommt zur Kenntnis zu nehmen, dass das Verfassungsrecht in eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen hineinwirkt, ist sie/er auf nutzbare Erläuterungen zum Verfassungsrecht angewiesen. Die findet er in diesem Werk.

Christina Keßler

Boschki, Reinhold/Schlenker, Claudia: **„Brücken zwischen Pädagogik und Theologie“**; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 143 Seiten; kartoniert; 29,80 DM; ISBN 3-579-02671-2.

Als Autoren dieses lesenswerten Buches erscheinen im Titel ein katholischer Diplom-Pädagoge, Jahrgang 1961, und eine evangelische Diplom-Theologin, Jahrgang 1967, die beide als wissenschaftliche Assistenten in den religionspädagogischen Abteilungen der Katholisch-Theologischen bzw. Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen arbeiten. Beide sind am dortigen Forschungsprojekt „Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht“ beteiligt. Ihre Autorenschaft beschränkt sich auf das Formulieren knapper Fragen, die den 1928 in Bethel geborenen Karl Ernst Nipkow, emeritierter Professor für Religionspädagogik und Allgemeine Pädagogik an der Universität Tübingen, zu ausführlichen Antworten und Stellungnahmen herausfordern. Er ist es, dessen Erinnerungen und Überlegungen den bemerkenswerten Inhalt des Buches ausmachen.

Auf den rund 140 Seiten wird dem Leser ein niemals langweilendes Kompendium des pädagogischen und religionspädagogischen Denkens Karl Ernst Nipkows dargeboten. Wesentliche Aspekte seiner Gedanken, die seit Anfang der 60er-Jahre in einer Fülle von Büchern und Aufsätzen veröffentlicht wurden, sind hier im Kontext persönlicher Erinnerungen an den eigenen Werdegang zusammengestellt. Die wohl überlegten Fragen und Nachfragen der Autoren aus der jüngeren Generation der Religionspädagogen veranlassen den Altmeister des Faches, die ihn leitenden Problemstellungen zu benennen, das Fortschreiten seiner Überlegungen darzustellen und die Quellen aufzudecken, aus denen er schöpft. Auf diese Weise erschließt sich das Denken Nipkows in einer zeitgeschichtlichen und biografischen Perspektive.

Beispielhaft für Inhalt und Darstellungsweise seien hier genannt Nipkows Erinnerungen an seine eigene Kindheit und Jugend und an die durch Elternhaus und Zeitumstände erfolgte „Prägung“ (ein Begriff, den er im pädagogischen Vokabular „am wenigsten mag“) sowie die damit verbundenen Reflexionen, u. a. zum Umgang mit Erinnerung (S. 11 bis 38), sodann die für das theologische Denken Nipkows aufschlussreichen Ausführungen über „ein Leben aus dem ganzen Reichtum evangelischer Glaubens-tradition“ (S. 44 ff.), in denen er u. a. sein Verständnis von Luthers Zwei-Regimenten-Lehre darlegt. Diese wendet er anschließend an auf das Verhältnis von Pädagogik und Theologie, das er als ein komplementäres verstanden haben will (S. 59 ff.). Nicht weniger bemerkenswert sind Nipkows Plädoyer gegen eine politisch motivierte Instrumentalisierung des Religionsunterrichts und seine Auffassung, dass die Gottesfrage als Kern dieses Faches anzusehen sei (S. 84 f.) sowie seine Äußerungen zu der Frage, ob unsere Enkelkinder noch Christen sein werden (S. 123 ff.). Schließlich seien hervorgehoben Nipkows Visionen von einer Kirche, die Weltverantwortung und Spiritualität miteinander verbindet (S. 90), sowie von einer Schule, in der die Frage, wie das Wissen, das in ihr vermittelt wird, ethisch verantwortlich vor Gott und Menschen gebraucht wird, nicht hintangestellt wird (S. 132 ff.).

Alle diese Beispiele sind subjektiv gewählt. Andere Rezensenten würden und könnten anders hervorheben; denn die Autoren haben durch ihre Fragen den inhaltlichen Bogen in dem verhältnismäßig schmalen Bändchen weit gespannt. Gute Kenner des umfangreichen literarischen Werkes von Karl Ernst Nipkow, das auf den letzten drei Seiten mit wichtigen Titeln aufgeführt ist, werden allerdings kaum Neues zu lesen bekommen. Sie werden allenthalben auf Bekanntes treffen und kaum Wichtiges vermissen. Aber indem sie es nicht als Lehre vom hohen Katheder herab, sondern in Konzentration auf Wesentliches und Sinn für Realitäten und in persönlicher, manchmal geradezu bekenntnishafter Art dargeboten bekommen, werden sie nicht weniger Gewinn von der Lektüre haben als Leserinnen und Leser, die sich zum ersten Mal mit Nipkows fundierten und nur schwer zu überholenden Erkenntnissen und Einsichten auf dem Gebiet von Pädagogik und Religionspädagogik vertraut machen wollen. Daher sei das Buch uneingeschränkt allen theologisch und pädagogisch Interessierten empfohlen.

Alfred Keßler

H 21098

Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen  
Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld



## *Pastoren helfen Pastoren*

ist eine Initiative westfälischer Pfarrer aus dem Jahr 1967, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pfarrerrinnen und Pfarrern in der 2./3. Welt zu unterstützen.

Die Idee ist einfach: Lohn- und Gehaltsempfängerinnen und -empfänger der westfälischen Landeskirche spenden einen Teil ihrer monatlichen Zuwendung, um Not bei Beschäftigten der Kirchen in Afrika, Asien, Osteuropa und Lateinamerika zu lindern.

Im Kalenderjahr 2000 sind insgesamt **140.126,- DM** für die Aktion „Pastoren helfen Pastoren“ an Spenden eingegangen. In einer Reihe von Notfällen konnte so direkt und unkompliziert geholfen werden.

Auf Wunsch können Spenden automatisch von den monatlichen Bezügen einbehalten oder auf das Konto **4301** bei der Ev. Darlehns Genossenschaft Münster, **BLZ 400 601 04**, unter dem Vermerk „**Pastoren helfen Pastoren**“ überwiesen werden.



**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de  
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns Genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de  
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat\_dg1@lka.ekvw.de

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 25 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);  
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

**Erscheinungsweise:** i. d. R. monatlich